

Andere Zehntweisungen sind gegen Mitherren gerichtet. So steht z. B. im Weistum von Düren 1610, daß die Hochgerichtsherren  $\frac{4}{5}$  aller Zehnteinnahmen aus Ittersdorf zu beanspruchen hätten. Die Vogtherren des Bezirks konnten von den übrigen Einnahmen nämlich ein Drittel beanspruchen, vom Zehnt aber nur ein Fünftel. Das Kloster Wadgassen ließ sich in der Weisung über Eschringen 1459 das Zehntrecht über seine Güter zusprechen. Das war gegen die vier Dorferren gerichtet, die die Sonderstellung der wadgassischen Güter nicht anerkannten. Ein Beispiel für eine besonders verzwickte Rechtslage ist die Zehntweisung in Hülzweiler aus dem Jahr 1513. Die Kollatur stand an sich dem Kloster Tholey zu, sie wurde aber inzwischen vom Pfarrer von Roden ausgeübt. Dafür erhielt er die Hälfte vom großen und kleinen Zehnt. Die andere Hälfte stand den Herren von Harracourt zu, wurde aber in Wirklichkeit von Lothringen erhoben, wobei die Schöffen nicht wußten, ob es sich um Eigentum oder Pfandschaft handelte. Die lothringischen Zehnteinnahmen betragen jährlich ca. 20 Malter Korn. Die genaue Klärung der Rechtslage und der Entwicklung ist einmalig und nur aus der besondern Situation des Bezirkes zu verstehen, wobei es im Grunde nicht um Zehntrechte und Grundsachen ging, sondern um die Landesherrschaft, die von Lothringen ausgeübt und von Saarbrücken beansprucht wurde.

Zehntrechte, die ältere Verbindungen zeigen, werden in mehreren Weistümern niedergeschrieben, so war z. B. in Walmünster nach dem Weistum von 1464 das Kloster Mettlach Zehntherr und in Welferdingen nach dem Weistum von 1563 der Abt von Tholey. In Lebach hatte das Kloster Fraulautern Anspruch auf zwei Drittel der Zehnteinnahmen, obwohl es an der sonstigen Grund- und Gerichtsherrschaft nur zu einem Siebtel beteiligt war. Nur eine einzige Weisung über Fronen und Dienste kann als Abwehr von Anspüchen Außenstehender angesehen werden: In Güdingen bestimmten 1556 die Schöffen, die vier Herren hätten Anspruch auf Fronen und Dienste, also nicht die Familie Gentsberg, die Güter im Bezirk hatte, aber nicht an der Herrschaft beteiligt war.

### 3.6.2. Bestimmungen aus dem Gerichtsbereich

In einigen Weistümern werden besondere Gerichtsrechte innerhalb des Weistumsbezirkes festgelegt.

So hatte z. B. der Inhaber von Fronhofen bei Hasborn sowohl nach seinem Hofweistum von 1530 als auch nach dem trierischen Hochgerichtsweistum von 1545 ein besonderes Niedergericht, das Bußen bis zu fünf Schilling verhängen durfte. Die Bestimmung, daß derartige Gerichte nur bis zu fünf Schilling Bußen oder Gebote erheben durften, ist über das trierische Herrschaftsgebiet hinaus verbreitet.

Im lothringischen Aussen hatten die ausländischen Junker ein Gebotsrecht bis zu fünf Schilling über Eigengüter und Eigenleute, das gleiche galt im trierischen St. Wendel nach dem Weistum von 1596 und im Oberhof Tholey<sup>538</sup>, wo die Junker zur gütlichen Schlichtung von Grundsachen berechtigt waren und dabei Niedergericht des Klosters oder dem herzoglichen Hochgericht verhandelt werden. solche Bußen erheben konnten. Andere Angelegenheiten mußten jedoch vor dem

---

538 Tholey 1450, 1535, 1541, 1581, 1604, Thalexweiler 1621.